

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 37.

München, den 1. Oktober 1889.

---

### Inhalt:

Bekanntmachung vom 18. September 1889, Abänderung und Ergänzung des Verzeichnisses der zum Gebrauche für die bewaffnete Macht vorbereiteten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände betreffend. — Bekanntmachung vom 18. September 1889, die Namensänderung von Forstbezirken betreffend. — Bekanntmachung vom 18. September 1889, die Organisation der Staatsforstverwaltung betreffend. — Bekanntmachung vom 21. September 1889, die Bahnordnung für Bayerische Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung betreffend. — Bekanntmachung vom 24. September 1889, den allgemeinen Unterstützungsbereich für die Hinterlassenen der f. b. Staatsdiener und die damit verbundene Tochterkasse betreffend. — königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration.

---

Nr. 3992II.

Bekanntmachung, Abänderung und Ergänzung des Verzeichnisses der zum Gebrauche für die bewaffnete Macht vorbereiteten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände betreffend.

**K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern, dann K. Kriegsministerium.**

Auf Grund des §. 35 Ziffer 7 der Militärtransportordnung für Eisenbahnen im Frieden (Friedenstransportordnung) und der Bestimmungen über die Anwendung dieser Ordnung in Bayern (Ges.- und Verordnungsblatt von 1888 Nr. 12) wird hiemit folgende Bestimmung getroffen:

„In dem Verzeichnisse der zum Gebrauche für die bewaffnete Macht vorbereiteten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände (s. Bekanntmachung vom 29. März 1888 — Ges.- und Verordnungsblatt Seite 222) sind:

1. unter A die Nummern 4. „Rasse Schießwolle (d. h. Schießwolle mit 15 und mehr Prozent Wassergehalt)“ und 8. „Raketen und geladene Raketenhülsen“ zu streichen,
2. die Nummern 5, 6, 7 und 9 in 4, 5, 6 und 7 abzuändern,
3. in der Ueberschrift B vor II die Ziffer „I a“, und hinter III die Ziffer „III d“ einzuschalten,
4. unter B als neue Nummer
  - 1a. „Rasse gepreßte Schießbaumwolle mit 15 und mehr Prozent Wassergehalt“ und hinter Nummer 3 als neue Nummer
  - 3a. „Raketen und geladene Raketenhülsen“

einzufügen.

München, den 18. September 1889.

**Fhr. v. Crailsheim. v. Heinleth.**

Der General-Sekretär:  
Fhr. v. Bölderndorff.

Nr. 14,242.

Bekanntmachung, die Namensänderung von Forstdienstbezirken betreffend.

### **Königliches Staatsministerium der Finanzen.**

### **Im Namen Seiner Majestät des Königs.**

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreiches Bayern Verweser, haben Allerhöchst anzuordnen geruht, daß

- das Forstamt Kelheim künftig Kelheim Nord,
- das Forstamt Schottenhof künftig Kelheim Süd und
- das Forstamt Lauenhain künftig Ludwigstadt

benannt werde.

München, den 18. September 1889.

**v. Hüb,**  
Staatsrath.

Der General-Sekretär.  
An dessen Statt:  
Der f. Ministerialrath v. Luber.

Nr. 14,365.

Bekanntmachung, die Organisation der Staatsforstverwaltung betreffend.

### Königliches Staatsministerium der Finanzen.

Gemäß der Bestimmung in §. 40 Ziffer 2 der Allerhöchsten Verordnung im bezeich-  
neten Betreff vom 19. Februar 1885 wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß  
mit dem 1. Oktober laufenden Jahres die Forstkämter Oberschönefeld und Unterkiez-  
heim im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg definitiv formirt werden, wogegen  
gleichzeitig die bisherigen Forstreviere Schönefeld, Konradshofen, Unterkiezheim und  
Tappheim im genannten Regierungsbezirke zu bestehen aufhören.

München, den 18. September 1889.

v. Höf,  
Staatsrath.

Der General-Sekretär.

An dessen Statt:

Der k. Ministerialrath v. Luber.

Nr. 4,072II.

Bekanntmachung, die Bahnordnung für Bayerische Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung betr.

### K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Die von der Lokalbahn-Aktiengesellschaft in München betriebene schmalspurige Lokalbahn  
von Stadthamhof nach Donaustauf (Walhallabahn) wird hiemit in die Klasse der  
unter Absatz 6 der Bekanntmachung vom 5. März 1882 (Gesetz- und Verordnungsblatt  
S. 83 ff.) aufgeführten Bahnen untergeordneter Bedeutung eingereiht.

München, den 21. September 1889.

Frhr. v. Trailsheim.

Der General-Sekretär:  
Frhr. v. Bölderndorff.

90\*

**Bekanntmachung**, den allgemeinen Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener und die damit verbundene Töchterkasse betreffend.

### **Königliches Staatsministerium der Finanzen.**

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreiches Bayern Verweser, haben den von der XI. ordentlichen Generalversammlung der Mitglieder des allgemeinen Unterstützungsvereines für die Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener und der hiemit verbundenen Töchterkasse beschlossenen Satzungsänderungen unter'm 13. September 1889 die Allerhöchste Genehmigung zu erteilen geruht.

Diese Aenderungen werden hiemit in der Art veröffentlicht, daß für die Abschnitte I und II der Statuten der Uebersichtlichkeit halber in dem Texte der nunmehrigen Fassung die genehmigten Aenderungen in gesperrter Schrift hervorgehoben, für Abschnitt III hingegen nur die Veränderungen abgedruckt werden.

## **Aenderungen der Satzungen**

des allgemeinen Unterstützungs-Vereins für die Hinterlassenen der k. bayer. Staatsdiener und der hiemit verbundenen Töchterkasse  
nach Maßgabe der Allerhöchst genehmigten Beschlüsse der XI. ordentlichen Generalversammlung.

### **I. Abschnitt.**

#### **Allgemeiner Unterstützungsverein.**

§. 1. Der Zweck des Vereins ist, den Hinterbliebenen seiner Mitglieder Unterstützungen zu gewähren, unbeschadet der Ansprüche jeder Art, welche denselben auf den Bezug von Pensionen oder Alimentationen aus der Staatskasse zustehen mögen.

§. 2. Der allgemeine Unterstützungsverein bildet sich aus den im k. Civil=Staatsdienste mit pragmatischen Rechten in Gemäßheit der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde angestellten Staatsdienern, mit Ausschluß derjenigen, welche bereits einem besonderen, zur Unterstützung der Hinterlassenen von Staatsdienern gegründeten, mit Staatszuschüssen versehenen und zugleich unter der Aufsicht des Staates stehenden Vereine angehören.

Als Ehrenmitglieder können denselben zu jeder Zeit beitreten: Staatsdiener aller Grade, welche nicht gemäß der Allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1888, den allgemeinen Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der k. k. Staatsdiener und die damit verbundene Töchterkasse betreffend, zum Beitritte als ordentliche Mitglieder verpflichtet sind, wenn sie, ohne für ihre etwaigen Rechten Ansprüche an die Mittel des Vereins zu machen, dem Zwecke desselben ihre Theilnahme zu widmen gedenken, und diese in der Art bethätigen, daß dieselben

- a. sich entweder zur Entrichtung des ihrem Gehalte entsprechenden Beitrages eines ordentlichen Mitgliedes auf die Dauer ihrer Dienstesaktivität verbindlich erklären, oder
- b. eine Auerfassung im Betrage von mindestens zehn Jahresbeiträgen eines ordentlichen Mitgliedes ihrer Gehaltsklasse sofort bei der Anmeldung zur Aufnahme als Ehrenmitglied in die Vereinskasse bezahlen.

Eine Erhöhung des Beitrages nach Maßgabe des §. 13 Abs. 2 oder eine Beitragsnachzahlung findet bei Ehrenmitgliedern nicht statt.

§. 3. Der Verein steht unter der Oberaufsicht der Staatsregierung.

§. 4. Dem Vereine stehen Korporationsrechte zu.

§. 5. Die im §. 2 Abs. 1 aufgeführten, vom 6. April 1888 ab zur Anstellung gelangenden Staatsdiener, welche nicht dem Stande der katholischen Geistlichkeit angehören, erwerben die ordentliche Mitgliedschaft des Vereins mit der Anstellung.

Die vom 6. April 1888 ab ernannten Universitätsprofessoren, welche nicht einem besonderen, zur Unterstützung der Hinterlassenen von Staatsdienern gegründeten, mit Staatszuschüssen versehenen und zugleich unter der Aufsicht des Staates stehenden Vereine angehören, erwerben diese Mitgliedschaft, wenn sie binnen einer anschließenden Frist von sechs Monaten vom Tage ihrer Ernennung an sich verpflichten, nach Maßgabe der für die pragmatischen Staatsdiener bestehenden Vorschriften Wittwen- und Waisenfondsbeiträge zu Gunsten des Unterstützungsvereines zu bezahlen. Der Lauf dieser Frist beginnt für die vom 6. April 1888 bis zum Tage der Wirksamkeit der revidirten Vereinssatzungen ernannten Universitätsprofessoren mit dem letztbezeichneten Tage.

Dem Verwaltungsrathe ist die Prüfung des Rechtes zur Mitgliedschaft, die Anerkennung desselben durch Ausstellung der Mitgliedschaftsurkunde und gegebenen Falles die Zurückweisung auf Grund der Satzungen vorbehalten.

Die Einweisung der zu zahlenden satzungsgemäßen Beiträge erfolgt nach Maßgabe der hiefür jeweils bestehenden Anordnungen der Staatsregierung.

§. 6. Für die im §. 2 Abs. 1 aufgeführten Staatsdiener, welche vor dem 6. April 1888 zur Anstellung gelangt sind, gelten nachfolgende Bestimmungen.

Sie sind berechtigt, dem Vereine als ordentliche Mitglieder beizutreten, wenn sie am Tage der Erklärung ihres Beitrittes noch in Aktivität stehen und das 50. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Sie haben die treffenden Beiträge vom 1. Oktober 1865 beziehungsweise von dem Tage ihrer erst später erfolgten Anstellung beginnend bis zu ihrer Beitrittserklärung nachträglich zu entrichten und außerdem noch einen Zuschlag von jährlich 10 Prozent aus der Nachzahlungssumme für den Gesamtzeitraum, auf welchen sich die Nachzahlung erstreckt, zu leisten.

Die Beitrittserklärung hat bezüglich der berechtigten Mitglieder des k. Staatsrathes bei dem k. Staatsministerium des Innern;

bezüglich der einem der k. Civilstaatsministerien unmittelbar angehörigen Beamten, desgleichen,

bezüglich der Vorstände der Central- und centralisirten, dann der Kreisstellen bei dem einschlägigen k. Staatsministerium;

bezüglich der übrigen Beamten bei ihren Vorständen beziehungsweise bei den Vorständen der ihnen vorgesetzten Stellen gegen sofortige Empfangsbescheinigung zu geschehen.

Die einschlägigen Stellen und Vorstände senden die Beitrittserklärungen an den Verwaltungsrath des Vereines ein und setzen diejenigen Stellen, welchen die Direktion der treffenden Klassen zusteht, unter Kundgebung der zu leistenden Vereinsbeiträge, behufs der Anordnung der rechtzeitigen Erhebung der letzteren in Kenntniß.

Die Prüfung des Beitrittsrechtes, die Anerkennung desselben durch Ausstellung der Mitgliedschafts-Urkunde und gegebenen Falles die Zurückweisung auf Grund der Satzungen ist dem Verwaltungsrathe vorbehalten.

Die Eigenschaft und die Rechte eines Mitgliedes werden erworben mit dem Zeitpunkt der Beitrittserklärung vorbehaltlich der nachfolgenden Anerkennung des Beitrittsrechtes durch den Verwaltungsrath.

Stirbt ein Mitglied vor vollständiger Erfüllung dieser Verpflichtung, so treten die Hinterlassenen so lange nicht thatsächlich in ihre satzungsmäßigen Bezüge, bis durch deren Innehaltung oder in anderer Weise der Rückstand vollkommen gedeckt ist.

Die Bestimmung des vorhergehenden Absatzes findet Anwendung ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, in welchem die Vereinsmitgliedschaft erworben worden ist.

§. 7. Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, dem Vereine solange anzugehören, als es im Genuße eines Gehalts- oder Pensionsbezuges aus der bayerischen Staatskasse sich befindet.

§. 8. Die Verpflichtung eines ordentlichen Mitgliedes besteht in der Leistung eines bestimmten jährlichen Beitrages, welcher, mit dem Zeitpunkt beginnend, in welchem die Mitgliedschaft des Vereines erworben wird, in der Regel mittelst Abzuges an dem Gehalte oder der Pension zu erheben ist.

Vereinsmitglieder, deren Beiträge durch Abzug nicht erhoben werden können, werden, wenn sie mit ihren Vereinsbeiträgen über ein halbes Jahr im Rückstande verbleiben sollten, nach fruchtloser Mahnung des Verwaltungsrathes, vom Vereine ausgeschlossen.

§. 9. Ein Rückersatz von geleisteten Einzahlungen findet nicht statt.

§. 10. Vorbehaltlich der Bestimmungen im Abs. 2 verbleibt jedem Vereinsmitgliede diese Eigenschaft auch beim freiwilligen oder unfreiwilligen Ausscheiden aus dem k. b. Staatsdienste, insofern das Mitglied sich verpflichtet, auch fernerhin den Jahresbeitrag der Klasse, welcher es bisher angehörte und, wenn es weiterhin dem Unterstützungsvereine zu Gute kommende Wittwen- und Waisenfondsbeiträge nicht bezahlt, außerdem einen jährlichen Beitragszuschlag in Höhe der zuletzt entrichteten Wittwen- und Waisenfondsbeiträge zu bezahlen.

Ein Vereinsmitglied, welches zufolge straf- oder disziplinarrichterlicher Verurtheilung seines Amtes, oder der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit

öffentliche Aemter zu erlangen dauernd oder zeitweise verlustig wird, hört mit dem Tage der Rechtskraft des bezüglichen Urtheiles auf, Mitglied des Vereines zu sein.

Die Vereinsmitgliedschaft kann jedoch unter Uebernahme der im Abs. I bezeichneten Leistungsverpflichtungen anrecht erhalten werden, wenn bei disziplinarrichterlicher Entlassung eines Richterbeamten gemäß Art. 5 Abs. 5 des Disziplinalgesezes für richterliche Beamte vom 26. März 1881 den Relikten desselben ihre Pensionsansprüche ganz oder theilweise belassen werden.

Ein rechtlicher Anspruch auf Unterstützung steht den Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitgliedes, welche diese Eigenschaft nach Abs. 2 verloren hat, nicht zu. Dem Verwaltungsrathe bleibt jedoch vorbehalten, denselben im Falle der Dürftigkeit nach Maßgabe der bereits geleisteten Beiträge ermäßigte Unterstützungen zu gewähren.

§. 11. Der Vereinsfonds wird gebildet:

- a. durch die Pflichtbeiträge der ordentlichen Mitglieder und die jährlichen Beiträge der Ehrenmitglieder;
- b. durch die Beitragsnachzahlungen der ordentlichen Mitglieder;
- c. durch das dem Vereine zufolge des Allerh. Landtagsabschiedes vom 10. Juli 1865 §. 10 lit. a Ziff. 1 zugewiesene Fondsvermögen, welches im Falle der Auflösung des Vereines im Kapitale ungeschmälert der Staatskasse zurückzuerstatten ist;
- d. durch die jährlichen Zuschüsse aus Staatsmitteln;
- e. durch die Aversal-Einlagen der Ehrenmitglieder und andere Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse u. dergl.

Behufs Verstärkung des nachhaltig zu sichernden Vermögensstockes sind demselben die sub lit. b und e bezeichneten Einnahmen, jene sub lit. e, insoferne der Donator oder Erbsatzer nicht ausdrücklich eine andere Verfügung getroffen hat, zuzuweisen. Ebenso sind demselben alle jene Beträge und Ueberschüsse an den sub d bezeichneten Einnahmen, sowie an Kapitalkzinsen zuzuschlagen, welche nach den Bestimmungen in §. 17 von der Verwendung zu den laufenden Unterstützungen ausgeschloffen erscheinen.

§. 12. Die ordentlichen Vereinsmitglieder theilen sich in 3 Klassen.

Vom 1. Januar 1876 an gehören die Staatsdiener mit einem jährlichen ständigen Gehalte von

- a. 4 320 *M* und darüber in die I. Klasse,
- b. 2 160 *M* bis 4 320 *M* ausschließlich in die II. Klasse,
- c. von weniger als 2 160 *M* in die III. Klasse.

Gehaltstheile, welche in Getreide-Bezügen ausgedrückt sind, jedoch pragmatischer Natur sind, werden nach dem im Dekrete oder im Normative bestimmten Gelbanschlage dem ständigen Gehalte beigerechnet.

Durch die Verfestung in den Ruhestand bleibt vorstehendes Verhältnis unberührt.

§. 13. Der zu leistende Beitrag besteht vom 1. Januar 1876 an in der Regel für die ordentlichen Mitglieder der

I. Klasse in jährlich	61 <i>M</i>	20 <i>S</i> ,
II. " " "	40 " 80 "	
III. " " "	20 " 40 "	

Die Größe dieses Beitrages erhöht sich durch alle 3 Klassen um 25 Prozent für jene ordentlichen Mitglieder, welche

- a. am Tage des Erwerbes der Vereinsmitgliedschaft das 50. Lebensjahr bereits überschritten haben, und dabei entweder verheirathet sind, oder Wittwer sind mit einem oder mehreren Kindern, welche das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder
- b. welche nach vollendetem 50. Lebensjahre sich mit einer um mehr als 10 Jahre jüngeren Frauensperson verheirathen oder wiederverheirathen, insoferne sie nicht bereits den erhöhten Beitrag gemäß der Bestimmung sub a zu entrichten haben.

§. 14. Aus den Mitteln des Vereines erhalten:

- 1) die Wittwen auf die Dauer des Wittwenstandes,
- 2) die ehelich geborenen oder durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder im Falle der Verwaisung bis zum vollendeten 20. Lebensjahre oder bis zur früheren Versorgung Unterstützungsbeiträge ohne Rücksicht auf Vermögen oder sonstiges Einkommen.

§. 12. Die als schuldiger Theil geschiedene Ehefrau eines Vereinsmitgliedes hat im Falle des Ablebens des letzteren keinen Anspruch auf Unterstützung oder Abfertigung.

Der Anspruch auf Unterstützung erlischt für die bezugsberechtigten Wittwen durch

Wiederverpflichtung. Denselben wird jedoch in diesem Falle auf Anmelden eine vom Verwaltungsrathe zu bestimmende Abfertigung verabfolgt, welche nicht unter den fünffachen und nicht über den zehnfachen Betrag der Jahresunterstützung zu bemessen ist.

Wenn das mit Tod abgegangene Vereinsmitglied außer einer später geheiratheten Ehefrau noch eine geschiedene Frau hinterläßt, so gebührt derjenigen Wittve, welcher der Anspruch auf die Pension aus der Staatskasse zuerkannt wird, auch der Bezug aus dem Unterstützungsvereine.

Bezieht im Falle des Abs. 3 keine der Wittwen eine Pension aus der Bayerischen Staatskasse, so gebührt der Unterstützungsbeitrag und gegebenen Falles die Abfertigung der geschiedenen Frau, vorausgesetzt, daß sie nicht als schuldiger Theil geschieden wurde, und daß ihr vormaliger Ehemann während des Bestehens der Ehe mit ihr schon Mitglied des Vereines war.

§. 16. Die Vertheilung der Unterstützungen für Wittwen und Waisen erfolgt nach Kopftheilen.

Die Ausmittelung des Kopftheiles einer Wittve — des Einfachen des Normalunterstützungsbetrages — erfolgt in der Weise, daß

- a. je eine Wittve der Vereinsmitglieder der I. Klasse mit 3 Antheilen,  
jener der II. Klasse mit 2 Antheilen,  
jener der III. Klasse mit 1 Antheil;
- b. 5 einfache Waisen der I. Klasse mit 3 Antheilen,  
5 einfache Waisen der II. Klasse mit 2 Antheilen,  
5 einfache Waisen der III. Klasse mit 1 Antheil;
- c. 10 Doppelwaisen der I. Klasse mit 9 Antheilen,  
10 Doppelwaisen der II. Klasse mit 6 Antheilen,  
10 Doppelwaisen der III. Klasse mit 3 Antheilen

angesezt werden.

Mit der Summe der hienach sich ergebenden Antheile wird die zur Vertheilung disponible Rate der Vereinsmittel dividirt.

Der hieraus hervorgehende Quotient ist ein Kopftheil.

§. 17. Vom 1. Januar 1881 an ist die Größe eines solchen Kopftheiles vorläufig auf den Betrag von jährlich 180 *M.* bestimmt. Eine Erhöhung dieses Betrages kann nur auf dem in §. 35 für jede Aenderung der Satzungen vorgeschriebenen Wege eintreten.

Zur Verwendung auf die laufenden Unterstützungen sind zunächst die Einnahmen an jährlichen Beiträgen der Mitglieder, dann die Kapitalszinsen bestimmt, und in dritter Linie können auch die in §. 11 lit. d angeführten Staatszuschüsse herangezogen werden.

§. 18. Die Wittwen der Vereinsmitglieder der

I. Klasse erhalten 3 Kopftheile,

jene der II. Klasse erhalten 2 Kopftheile,

jene der III. Klasse erhalten 1 Kopftheil

als jährliche Unterstützung.

§. 19. Von den hinterbliebenen Kindern erhalten bis zum vollendeten 20. Lebensjahre oder bis zur früheren Versorgung

eine einfache Waise  $\frac{1}{5}$ , eine Doppelwaise  $\frac{2}{10}$ ,

des Unterstützungsbetrages der Mutter.

§. 20. Der Unterhaltsbeitrag der Kinder verbleibt denselben, wenn auch die Wittve sich wieder verhehlicht und erstere dabei eingekindschaftet werden.

§. 21. An Kindesstatt angenommene oder angeheirathete Kinder können zum Bezuge einer Unterstützung nicht gelangen, wenn sie hierzu nicht durch ihren leiblichen Vater befähigt sind.

§. 22. Die Kinder eines verstorbenen Vereinsmitgliedes, welche eine Stiefmutter haben, sind als einfache Waisen zu behandeln.

§. 23. Die Unterstützungsbeiträge beginnen mit dem Ablaufe desjenigen Monats, für welchen noch der Gehalt des verstorbenen Ehegatten oder Vaters bezogen wurde, und für diejenigen Bezugsberechtigten, deren Gatte oder Vater nicht im Genusse eines Gehaltes stand, mit dem Ersten des auf den Todestag des Gatten oder Vaters folgenden Kalendermonates. Sie erlöschen mit dem Ablaufe desjenigen Monats, in welchem die Berechtigung aufhört.

## II. Abschnitt.

### **Töchterkaffe.**

§. 24. Neben und in Verbindung mit dem allgemeinen Unterstützungsvereine für die Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener besteht eine besondere Töchterkaffe.

Aus derselben erhalten die nicht verhehlichten Töchter der Mitglieder nach

dem Ableben der beiden leiblichen Eltern, jedoch frühestens vom Beginne des 21. Lebensjahres an, bis zur Verehelichung oder der Ablegung lebenslänglicher Gelübde in einem Kloster, eventuell auf Lebensdauer, jährliche Unterstützungen (Präbenden).

§. 25. Die Bestimmungen der §§. 2 Abs. 2 und 3, 3, 4, 5, 7, 8 und 9 oben finden auch auf den besondern Verein für die Töchterkasse Anwendung.

§. 26. Die bis zum 6. April 1888 zur Anstellung gelangten Mitglieder des allgemeinen Unterstützungsvereines sind während der drei ersten Jahre vom Tage ihrer Anstellung an **berechtigt**, der Töchterkasse als ordentliche Mitglieder beizutreten.

In Bezug auf ihren Beitritt und ihre Rechte finden die Bestimmungen des §. 6 Abs. 4 und ff. Anwendung.

Sie haben die treffenden Beiträge vom Tage ihrer Anstellung bis zu ihrer Beitritts-erklärung nachträglich zu entrichten und außerdem eine Beitragsnachzahlung zu leisten, welche sich nach der Norm im dritten Absätze des §. 6 bemißt.

§. 27. Vorbehaltlich der Bestimmungen im Abs. 2 verbleibt jedem Vereinsmitgliede diese Eigenschaft auch beim freiwilligen oder unfreiwilligen Ausscheiden aus dem k. b. Staatsdienste, insoferne das Mitglied sich verpflichtet, auch fernerhin den sayungsgemäßen Jahresbeitrag zu leisten, und gleichzeitig die Mitgliedschaft des allgemeinen Unterstützungsvereines beibehält.

Ein Vereinsmitglied, welches zufolge straf- oder disziplinarrichterlicher Verurtheilung seines Amtes, oder der bürgerlichen Ehrenrechte, oder der Fähigkeit, öffentliche Aemter zu erlangen, dauernd oder zeitweise verlustig wird, hört mit dem Tage der Rechtskraft des bezüglichen Urtheiles auf, Mitglied des Vereins zu sein.

Die Vereinsmitgliedschaft kann jedoch unter den in Abs. 1 bezeichneten Bedingungen aufrecht erhalten werden, wenn bei disziplinarrichterlicher Entlassung eines Richterbeamten gemäß Art. 5 Abs. 5 des Disziplinargesetzes für richterliche Beamte vom 26. März 1881 den Relikten desselben ihre Pensionsansprüche ganz oder theilweise belassen werden.

Ein rechtlicher Anspruch auf Unterstützung (Präbendenbezug) steht den im §. 24

Abf. 2 bezeichneten Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitgliedes, welches diese Eigenschaft nach Abf. 2 verloren hat, nicht zu. Dem Verwaltungsrathe bleibt jedoch vorbehalten, denselben im Falle der Dürftigkeit nach Maßgabe der bereits geleisteten Beiträge ermäßigte Unterstützungen zu gewähren.

§. 28. Der Fonds der Töchterklasse wird gebildet:

- a. durch die Pflichtbeiträge der ordentlichen Mitglieder und die Beiträge der Ehrenmitglieder;
- b. durch die Beitrags-Nachzahlungen der ordentlichen Mitglieder;
- c. durch die jährlichen Zuschüsse aus Staatsmitteln;
- d. durch die Werksaleinlagen der Ehrenmitglieder und andere Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse u. dergl.

Behufs der Verstärkung des Vermögensstockes, auf dessen nachhaltige Sicherung Bedacht zu nehmen ist, sind zunächst die sub lit. b und d bezeichneten Einnahmen, jene sub d, insofern der Donator oder Erblasser nicht anders bestimmt hat, zu aduaffiren.

Ebenso sind dem Vermögensstocke alle jene Beträge und Ueberchüsse an den sub a und c bezeichneten Einnahmen, sowie an Kapitalszinsen, welche nach den Bestimmungen des §. 30 von der Verwendung zu den laufenden Präsiden ausgeschlossen erscheinen, zuzuschlagen.

§. 29. Der zu leistende Beitrag besteht für jedes ordentliche Mitglied vom 1. Januar 1876 an in jährlich 20 M 40 S.

§. 30. Die jährliche Präsiden wird aus der zur Vertheilung bestimmten Rate der Zahreseinnahme künftig zu gleichen Kopfteilen berechnet. Vorläufig ist vom 1. Januar 1881 an eine Präsiden auf jährlich 240 M bestimmt. Eine Erhöhung dieses Betrages kann nur auf dem in §. 35 für jede Aenderung der Satzungen vorgeschriebenen Wege eintreten.

Präsidenbirten, welche sich verehelichen oder in einem Kloster lebenslängliche Gelübde ablegen, wird auf Anmelden eine vom Verwaltungsrathe zu bestimmende Abfertigung verabsolgt, welche nicht unter dem fünffachen und nicht über den zehnfachen Betrag der Jahrespräsiden zu bemessen ist.

Zur Verwendung auf die laufenden Unterstützungen sind zunächst die Einnahmen an den jährlichen Beiträgen der Mitglieder, dann die Kapitalszinsen bestimmt, und in dritter Linie können auch die in §. 28 lit c angeführten Staatszuschüsse herangezogen werden.

## Änderungen im III. Abschnitt.

**Verwaltung.**

1. Sämmtliche Paragraphen-Nummern erhöhen sich um eine Einheit.
2. Im §. 32 (künftig 33) Abs. 6 ist das Citat in §. 43 zu ändern.
3. In §. 34 (künftig 35) Ziffer 3 und 5 sind beidemals die Worte „allenfallige“ zu streichen.
4. Im §. 35 (künftig 36) Abs. 1 haben die Worte: „insoferne die Wittglieder nicht vorziehen, Vorauszahlung zu leisten“ zu entfallen.
5. Im §. 39 (künftig 40) sind die Citate zu ändern in §§. 38 und 39.
6. Im §. 42 (künftig 43) Abs. 1 ist nach dem Worte: „Schiedsgericht“ einzuschalten: nach Maßgabe des 10. Buches der Reichs-Civil-Prozessordnung.  
Der letzte Absatz „Gegen die Ansprüche zc.“ hat zu entfallen.  
Dagegen ist ein neuer Absatz anzufügen:  
Für Klagen im Sinne des §. 871 der Reichs-Civil-Prozessordnung ist das k. Landgericht München I oder das k. Amtsgericht München I zuständig.
7. §. 43 hat als veraltet zu entfallen.

München, den 24. September 1889.

v. Höf,  
Staatsrath.

Der General-Sekretär:  
Ministerialrath v. Bauer.

### **Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration.**

Im Namen Seiner Majestät des Königs.  
Seine königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Herzog, haben Sich unter'm 13. September ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem I. k. Hof-

postillon Valduin Windsperger und dem II. k. Hofpostillon Ludwig Maier die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen der ihnen von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen verliehenen Medaille zum k. Preussischen Kronen-Orden zu ertheilen.